

Richtlinien für den Münstertäler Stoffwindelbonus für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres

Die Gemeinde Münstertal gewährt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 12.07.2021 für Eltern von Kleinkindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres einen Stoffwindelbonus.

Wenn man die Verantwortung für ein Neugeborenes übernommen hat, verändern sich Perspektiven und Anschauungen. Die Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit rücken oft mehr in den persönlichen Fokus.

Einen großen Beitrag zum Thema Müllvermeidung können Stoffwindeln leisten. Bei einer durchschnittlichen Wickeldauer von drei Jahren kann man davon ausgehen, dass ein Neugeborenes gut 5000 Wegwerfwindeln verbraucht, die gut 1.000 kg Müll verursachen.

Moderne Stoffwindeln können dazu eine Alternative darstellen. Sie sind einfach in der Handhabung, für mehrere Kinder nutzbar, auf Dauer gesehen deutlich günstiger und nach dem Ende der Wickelzeit wiederverkäuflich. Dies macht sie zu einer umweltfreundlicheren Alternative. Da die Erstanschaffung erst einmal eine größere Investition bedeutet, möchte die Gemeinde Münstertal hierbei ihre Unterstützung anbieten.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, in deren Haushalt Kinder im Alter von 0 und 2 Jahren leben und die bei der Gemeinde Münstertal mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Für kinderbetreuende Einrichtungen wird die Zuwendung nicht gewährt.

2. Förderung

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Münstertal, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung ist nur im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel möglich. Sind die Haushaltsmittel ausgeschöpft, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Pro Kind wird ein einmaliger Zuschuss von 50,00 Euro pro Kalenderjahr ausbezahlt. Bei Wegzügen wird der Zuschuss anteilig gewährt bzw. der zu viel gezahlte Betrag wird zurückgefordert. Dies wird einmal jährlich überprüft.

3. Fördervoraussetzungen

Ein Antrag kann zweimalig, jeweils im 1. und 2. Lebensjahr gestellt werden. Die Antragstellung ist jeweils ab 01. März und nur für das Vorjahr möglich. Hauptwohnsitz des Kindes muss in Münstertal sein. Kinder dürfen bei der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein.

Der Zuschussantrag ist jährlich neu zu stellen

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung notwendig:

- Formloser Antrag mit Angabe von Namen, Adresse und Kontodaten und Unterschrift.
- Quittungen/Belege über gekaufte (gebrauchte) Stoffwindeln oder des genutzten Windeldienstes, die nicht älter als 6 Monate sind.
- Kopie der Geburtsurkunde.

Ohne Vorlage der Unterlagen ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Anträge werden per E-Mail oder schriftlich im Rathaus/Bürgerbüro entgegengenommen.

Aufgrund nachweislich unrichtiger Angaben geleistete Förderbeträge sind nach Aufforderung sofort zurück zu erstatten. Der Betrug wird ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.

4. Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2022.

Die für die Bearbeitung des Antrages gemachten Angaben werden von der Gemeinde Münstertal zum Zweck der Antragsbearbeitung für den Stoffwindelbonus verwendet (erhoben, verarbeitet und genutzt) und nach den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

Falls der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ein entsprechendes Angebot für Stoffwindeln schafft, wird die Förderung durch die Gemeinde Münstertal eingestellt.

Münstertal, den

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister